

CyLaw-Report XVI: „Akustische Wohnraumüberwachung“

[Entscheidung des BVerfG vom 03.03.2004 – 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99](#)

Das FÖR¹ an der Technischen Universität Darmstadt (Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)) ist verantwortlich für das SicAri-Teilprojekt * "Cyberlaw"². Mit den CyLaw-Reports soll das rechtswissenschaftliche Diskursangebot L.O.S. (Legal Open Source), das bisher nur Rechtsquellen (SicAri-Cyberlaw) enthält, um Rechtsprechung ergänzt werden. Die CyLaw-Reports-Idee ist es, auch Nicht-Juristen an grundlegender und/oder aktueller Cyberlaw-Rechtsprechung und juristischer Methodik fokussiert teilhaben zu lassen. Fragestellungen, die spezielles juristisches Wissen voraussetzen werden mit dem Kürzel „FEX“ (Für Experten) gekennzeichnet. Hintergrundwissen wird unter der Überschrift „FÖR-Glossar“ ergänzt. Aus Gründen der Präsentationsstrategie wird zwischen „clear cases“, die eine relativ einfache rechtliche Prüfung erfordern, und „hard cases“, die eine vertiefte Diskussion erfordern, unterschieden. In keinem Falle ist mit den CyLaw-Reports die Übernahme von Haftung verbunden. Hervorhebungen sind grundsätzlich durch die Verfasserin erfolgt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nimmt zur Schaffung und Ausgestaltung von Ermächtigungen für staatliche Überwachungsmaßnahmen Stellung. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung eines unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung wird bestätigt und die verfahrensrechtlichen Anforderungen für Eingriffe in die Privatsphäre werden konkretisiert.

* Die Arbeiten am CyLaw-Report werden im Rahmen des Projektes SicAri vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Gliederung:

A. „Verfassungsrechtliche Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung“	4
I. Sachverhalt	4
II. Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung	4
1. Formelle Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung	5
a. Vorliegen einer Verfassungsänderung	5
b. Verfahren	6
c. Ergebnis	6
2. Materielle Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung - Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG)	6
3. Materielle Verfassungsmäßigkeit - Vereinbarkeit mit der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG)	7
a. Recht, Eingriff, Verletzung	7
b. Eröffnung des Geltungsbereichs - Recht	9
c. Verletzung der Menschenwürde durch die Schranke in Art. 13 Abs. 3 GG?	11
aa) Systematische Prüfung von Art. 13 Abs.3, 1 und Art. 1 Abs. 1 GG .	11
bb) Eingriffsvoraussetzungen für Art. 13 Abs. 3 S. 3, 1 GG	13
cc) Informationsrechtliches Vorsorgeprinzip	14
(1) Vermutung für Betroffenheit der Menschenwürde bei Gesprächen mit qualifizierten Kommunikationspartnern (akteursorientiert)	15
(2) Vermutung für Betroffenheit der Menschenwürde bei Gesprächen im qualifizierten Kommunikationsumfeld (lokal)	17
(3) Unterbrechungsgebot und Beweisverwertungsverbot	18
d. Ergebnis zur grundrechtlichen Prüfung	18
4. Materielle Verfassungsmäßigkeit - Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG)	19
5. Ergebnis	20
B. „Strafprozessuale Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung“	20
I. Sachverhalt	20
II. Materielle Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage	20
1. Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG)	22
a. Recht	23
b. Eingriff	25
c. Rechtfertigung	26
aa) Spezielle Schranke	26
bb) Allgemeine Schranke: Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne	28
(1) Geeignetheit	29
(2) Erforderlichkeit	30

(3) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.....	30
d. Ergebnis	32
2. Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).....	32
a. Recht	32
b. Eingriff	33
c. Rechtfertigung	33
3. Ergebnis	34
C. Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des BVerfG	34

A. „Verfassungsrechtliche Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung“

I. Sachverhalt

Der Gesetzgeber will mit der akustischen Wohnraumüberwachung die organisierte Kriminalität bekämpfen. Um zunächst die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Befugnisnorm zur akustischen Wohnraumüberwachung zu schaffen, wird Art. 13 GG, der die Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert, geändert und ein neuer Absatz 3 eingefügt.

Art. 13 GG [Unverletzlichkeit der Wohnung]

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(...)

Die Bundesbürger A und B halten die Änderung des Grundgesetzes für verfassungswidrig. Nach ihrer Auffassung verstößt Art. 13 Abs. 3 GG gegen

- die so genannte Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) , insbesondere
- die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und
- die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG).

II. Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung

Hier wird zwischen formeller und materieller Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung³ unterschieden.

FEX: Verfassungsänderung

Auch eine Verfassungsänderung kann gegen die Verfassung verstoßen.⁴

1. Formelle Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung

- a) Vorliegen einer Verfassungsänderung (Art. 79 Abs. 1 GG)
- b) Zweidrittelmehrheit (Art. 79 Abs. 2 GG)

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung

- „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 Abs. 3 GG, insbesondere
- die Grundsätze des Art. 1 GG und
 - die Grundsätze des Art. 20 GG

1. Formelle Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung

a. Vorliegen einer Verfassungsänderung

Das Einfügen von Art. 13 Abs. 3 GG müsste eine Verfassungsänderung darstellen.

Art. 13 GG [Unverletzlichkeit der Wohnung]

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) **Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.**

(...)

Art. 13 Abs. 1 GG gewährleistet die Unverletzlichkeit der Wohnung. Dieses Grundrecht wird nach Auffassung des BVerfG durch die neu eingefügte Regelung des Art. 13 Abs. 3 GG beschränkt, da ein Eindringen in den durch Art. 13 Abs. 1 GG geschützten Lebensraum ermöglicht wird.

BVerfG:

„Art. 13 Abs. 3 GG erlaubt eine Beschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG. Dieses Grundrecht verbürgt dem Einzelnen einen elementaren Lebensraum und gewährleistet das Recht, in ihm in Ruhe gelassen

zu werden. Art. 13 Abs. 1 GG schützt die räumliche Privatsphäre insbesondere in Gestalt eines Abwehrrechts. Die Norm enthält das an Träger der öffentlichen Gewalt gerichtete grundsätzliche Verbot, gegen den Willen des Wohnungsinhabers in die Wohnung einzudringen und darin zu verweilen, aber auch Abhörgeräte in der Wohnung zu installieren oder sie dort zu benutzen. Im Zeitpunkt der Schaffung des Grundgesetzes diente das Grundrecht des Art. 13 Abs. 1 GG primär dem Schutz des Wohnungsinhabers vor unerwünschter physischer Anwesenheit eines Vertreters der Staatsgewalt. Seitdem sind neue Möglichkeiten für Gefährdungen des Grundrechts hinzu gekommen. Die heutigen technischen Gegebenheiten erlauben es, in die räumliche Sphäre auch auf andere Weise einzudringen. Der Schutzzweck der Grundrechtsnorm würde vereitelt, wenn der Schutz vor einer Überwachung der Wohnung durch technische Hilfsmittel, auch wenn sie von außerhalb der Wohnung eingesetzt werden, nicht von der Gewährleistung des Absatzes 1 umfasst wäre. Art. 13 Abs. 3 GG schafft demnach eine konstitutive Beschränkung des Grundrechts aus Art. 13 Abs. 1 GG.“⁵

Da auch der Wortlaut des Art. 13 GG ausdrücklich ergänzt wurde (Art. 79 Abs. 1 S. 1 GG), liegt eine Verfassungsänderung vor.

b. Verfahren

Die erforderliche Zweidrittelmehrheit (Art. 79 Abs. 2 GG) wurde erreicht. Auch im Übrigen liegen keine Anhaltspunkte für ein mangelbehaftetes Gesetzgebungsverfahren vor (**FEX: siehe Art. 76-79, 82 GG**)

c. Ergebnis

Die Verfassungsänderung ist formell verfassungsgemäß.

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung - Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG)

Die inhaltlichen Grenzen für Verfassungsänderungen bestimmt die so genannte Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG).

Art. 79 GG [Änderungen des Grundgesetzes]

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Verfassungsänderungen, die die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze betreffen, werden durch Art. 79 Abs. 3 GG verboten. Nach Auffassung des BVerfG ist Art. 79 Abs. 3 GG als Ausnahmvorschrift seinerseits eng auszulegen, so dass der Gesetzgeber nicht gehindert ist, Grundrechte zu ändern oder aufzuheben – soweit er nicht gegen die Grundsätze der Art. 1 und 20 GG verstößt.⁶

BVerfG:

„Art. 79 Abs. 3 GG ist eine eng auszulegende Ausnahmvorschrift, die den verfassungsändernden Gesetzgeber nicht hindert, die positivrechtlichen Ausprägungen dieser Grundsätze aus sachgerechten Gründen zu modifizieren. Das Bundesverfassungsgericht hat das Recht des verfassungsändernden Gesetzgebers zu respektieren, einzelne Grundrechte zu ändern, einzuschränken oder sogar aufzuheben, sofern er die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze nicht berührt. Aus sachgerechten Gründen erfolgende Modifikationen der positivrechtlichen Ausprägung dieser Grundsätze sind dem Gesetzgeber nicht verwehrt. Was im Rahmen einzelner Grundrechte zum Gewährleistungsinhalt des Art. 1 Abs. 1 GG gehört, ist durch Auslegung der jeweiligen Grundrechtsnorm eigenständig zu bestimmen.“⁷

Nach verbreiteter Meinung schützt Art. 79 Abs. 3 die Grundsätze der Art. 1 und 20 GG – und nicht die Grundsätze und Grundrechte von Art. 1 bis 20 GG. Art. 79 Abs. 3 GG schützt deshalb nicht vor Änderungen eines Grundrechts - hier des Art. 13 GG. Art. 79 Abs. 3 GG schützt sehr wohl vor Grundrechtsänderungen, die den Menschenwürdegehalt (Art. 1 Abs. 1 GG) des Spezialgrundrechts verletzen.

3. Materielle Verfassungsmäßigkeit - Vereinbarkeit mit der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG)

Die Verfassungsänderung müsste mit der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) vereinbar sein.

Art. 1 GG [Schutz der Menschenwürde]

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(...)

a. Recht, Eingriff, Verletzung

Der Geltungsbereich der Menschenwürde bedarf weiterer Konkretisierung. Ein Ansatz in der Rechtsprechung des BVerfG ist die so genannte Objektformel, die auf den

„Verletzungserfolg“ abstellt. Der Eingriff darf nicht zur Folge haben, dass ein Mensch die Subjektqualität verliert.

BVerfG:

„Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass es mit der Würde des Menschen nicht vereinbar ist, ihn zum bloßen Objekt der Staatsgewalt zu machen. So darf ein Straftäter nicht unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs behandelt und dadurch zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung und Strafvollstreckung gemacht werden.“⁸

Entscheidend ist nach Ansicht des BVerfG, ob der absolut geschützte Achtungsanspruch verletzt wird. Die Menschenwürde ist das einzige Grundrecht, das auch in **dogmatischer Auslegung**⁹ unantastbar ist (Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG). Diese Unantastbarkeit hat zwei Konsequenzen:

- zum einen auf der Geltungsbereichsebene eine Reduktion auf die Inhalte, die die Menschenwürde ausmachen,

BVerfG:

„Die Menschenwürde wird nicht schon dadurch verletzt, dass jemand zum Adressaten von Maßnahmen der Strafverfolgung wird, wohl aber dann, wenn durch die Art der ergriffenen Maßnahme die Subjektqualität des Betroffenen grundsätzlich in Frage gestellt wird. Das ist der Fall, wenn die Behandlung durch die öffentliche Gewalt die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen zukommt. Solche Maßnahmen dürfen auch nicht im Interesse der Effektivität der Strafrechtspflege und der Wahrheitserforschung vorgenommen werden.“¹⁰

- und zum anderen die Reduktion der „RER“-Prüfung auf eine „RE“-Prüfung.

FÖR-Glossar:

Grundsätzlich wird bei Grundrechtsprüfungen eine dreistufige RER (Recht-Eingriff-Rechtfertigung)-Prüfung durchgeführt:

- (1) Eröffnung des Geltungsbereichs des Grundrechts – „Recht“
- (2) „Eingriff“
- (3) „Rechtfertigung“ des Eingriffs insbesondere durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Bei der Menschenwürde verkürzt sich die Prüfung auf

- (1) Eröffnung des Geltungsbereichs des Grundrechts – „Recht“

(2) „Eingriff“, der die Verletzung der Menschenwürde indiziert (Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG).

Bei der Menschenwürde führt also jeder Eingriff wegen ihrer Unantastbarkeit zur Verletzung. Anders als bei anderen Grundrechten unterbleibt die Prüfung der Rechtfertigung des Eingriffs.

b. Eröffnung des Geltungsbereichs - Recht

Maßgebend für die Eröffnung des Geltungsbereichs der Menschenwürde ist ein gravierender Eingriff in die Intimität einer Person.

- Bei der akustischen Wohnraumüberwachung könnte diese Schwere des Eingriffs durch die Heimlichkeit der Beobachtung – **instrumental** - begründet werden. Nach Auffassung des BVerfG schützt die Menschenwürde aber nicht vor heimlicher Überwachung:

BVerfG:

„Dabei führt ein heimliches Vorgehen des Staates an sich noch nicht zu einer Verletzung des absolut geschützten Achtungsanspruchs. Wird jemand zum Objekt einer Beobachtung, geht damit nicht zwingend eine Missachtung seines Wertes als Mensch einher.“¹¹

- Bei der akustischen Wohnraumüberwachung könnte diese Schwere des Eingriffs durch den Inhalt des Gesprächs – **inhaltlich** - begründet werden. Gespräche, die Angaben über begangene Straftaten enthalten, gehören zum Sozialbereich und nicht zum absolut geschützten Kernbereich.

BVerfG:

„Gespräche, die Angaben über begangene Straftaten enthalten, gehören ihrem Inhalt nach nicht dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung an. Daraus folgt jedoch nicht, dass bereits jedwede Verknüpfung zwischen dem Verdacht einer begangenen Straftat und den Äußerungen des Beschuldigten zur Bejahung des Sozialbezugs ausreicht. Aufzeichnungen oder Äußerungen im Zwiegespräch, die zum Beispiel ausschließlich innere Eindrücke und Gefühle wiedergeben und keine Hinweise auf konkrete Straftaten enthalten, gewinnen nicht schon dadurch einen Gemeinschaftsbezug, dass sie Ursachen oder Beweggründe eines strafbaren Verhaltens freizulegen vermögen. Ein hinreichender Sozialbezug besteht demgegenüber bei Äußerungen, die sich unmittelbar auf eine konkrete Straftat beziehen.“¹²

- Eine weitere Begründung für die Eröffnung des Geltungsbereichs könnte – **lokal** – die Betroffenheit der Sphäre zur höchstpersönlichen Entfaltung sein:

BVerfG:

„Der Schutz der Menschenwürde wird auch in dem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG konkretisiert. Die Unverletzlichkeit der Wohnung hat einen engen Bezug zur Menschenwürde und steht zugleich im nahen Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot unbedingter Achtung einer Sphäre des Bürgers für eine ausschließlich private - eine "höchstpersönliche" - Entfaltung. Dem Einzelnen soll das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, gerade in seinen Wohnräumen gesichert sein. Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen, und zwar ohne Angst, dass staatliche Stellen dies überwachen. Vom Schutz umfasst sind auch Gefühlsäußerungen, Äußerungen des unbewussten Erlebens sowie Ausdrucksformen der Sexualität. Die Möglichkeit entsprechender Entfaltung setzt voraus, dass der Einzelne über einen dafür geeigneten Freiraum verfügt. Auch die vertrauliche Kommunikation benötigt ein räumliches Substrat jedenfalls dort, wo die Rechtsordnung um der höchstpersönlichen Lebensgestaltung willen einen besonderen Schutz einräumt und die Bürger auf diesen Schutz vertrauen. Das ist regelmäßig die Privatwohnung, die für andere verschlossen werden kann. Verfügt der Einzelne über einen solchen Raum, kann er für sich sein und sich nach selbst gesetzten Maßstäben frei entfalten. Die Privatwohnung ist als "letztes Refugium" ein Mittel zur Wahrung der Menschenwürde. Dies verlangt zwar nicht einen absoluten Schutz der Räume der Privatwohnung, wohl aber absoluten Schutz des Verhaltens in diesen Räumen, soweit es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellt.“¹³

Daraus folgt nach Ansicht des BVerfG, dass der Schutz eines Kernbereichs privater Lebensgestaltung Bestandteil der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) und der „Ewigkeitsgarantie“ (Art. 79 Abs. 3 GG) ist:

BVerfG:

„Dieser Schutz darf nicht durch Abwägung mit den Strafverfolgungsinteressen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes relativiert werden. Zwar wird es stets Formen von besonders gravierender Kriminalität und entsprechende Verdachtssituationen geben, die die Effektivität der Strafrechtspflege als Gemeinwohlinteresse manchem gewichtiger erscheinen lässt als die Wahrung der menschlichen Würde des Beschuldigten. Eine solche Wertung ist dem Staat jedoch durch Art. 1 Abs. 1, Art. 79 Abs. 3 GG verwehrt. Die akustische Wohnraumüberwachung zu Strafverfolgungszwecken verstößt dann gegen die Menschenwürde, wenn der Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht respektiert wird.“¹⁴

Darüber hinaus wird dieser Kernbereich privater Lebensgestaltung auch nach Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt. Das BVerfG legt hier eine Sphärenbetrachtung zugrunde.

Es gibt im Geltungsbereich von Art. 13 Abs. 1, 3 GG zwei Schutzbereiche:

- zum einen den Bereich, der unter Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingeschränkt werden kann (RER-Prüfung) und
- zum anderen den unantastbaren Bereich der Menschenwürde (RE-Prüfung).

BVerfG:

„Die Ermächtigung zur gesetzlichen Einführung der akustischen Wohnraumüberwachung in Art. 13 Abs. 3 GG verstößt nicht gegen Art. 79 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, da sie nur gesetzliche Regelungen und darauf aufbauende Maßnahmen ermöglicht, die diese Grenzen wahren. Begrenzungen der verfassungsrechtlichen Ermächtigung sind zum einen in Art. 13 Abs. 3 GG enthalten, ergeben sich darüber hinaus aus anderen im Zuge systematischer Verfassungsauslegung heranzuziehenden Verfassungsnormen. Soweit Elemente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bedeutsam werden, stellen sie nicht die Absolutheit des Schutzes der Menschenwürde in Frage. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist vielmehr nur dort als weitere Einschränkung heranzuziehen, wo eine Abhörmaßnahme die Menschenwürde nicht verletzt. Entsprechende Begrenzungen der Ermächtigung zur akustischen Wohnraumüberwachung zielen dabei allerdings auch darauf, das Risiko der Verletzung des Menschenwürdegehalts des Art. 13 Abs. 3 GG bei der Durchführung der Maßnahmen auszuschließen.“¹⁵

Festzuhalten ist, dass die akustische Wohnraumüberwachung insbesondere in Privaträumen die Menschenwürde berührt. Der Geltungsbereich des Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG bzw. Art. 13 Abs. 1, 3 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist eröffnet.

c. Verletzung der Menschenwürde durch die Schranke in Art. 13 Abs. 3 GG?

aa) Systematische Prüfung von Art. 13 Abs. 1, 3 und Art. 1 Abs. 1 GG

Zu prüfen ist, ob die Schranke des Art. 13 Abs. 3 GG (zur gesetzlichen Regelung der akustischen Wohnraumüberwachung) diesen in Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung hinreichend gewährleistet.

Das BVerfG geht in seiner Entscheidung mehrphasig vor:

- In einem ersten Schritt entwickelt und konkretisiert es eine Reihe von Anforderungen an Eingriffe in Art. 13 Abs. 1, 3 GG (Schritt 1).
- In einem zweiten Schritt wird überprüft, inwieweit diese Anforderungen auch bei einem Eingriff in die in Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Intimsphäre gewahrt werden können. Soweit sie nicht gewahrt werden können, liegt ein Eingriff in die Menschenwürde vor (Schritt 2).

BVerfG:

„In Art. 13 Abs. 3 GG sind nicht alle Grenzen ausdrücklich beschrieben, die sich für die Durchführung der akustischen Wohnraumüberwachung zum Zwecke der Strafverfolgung aus dem Gebot ergeben, den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung absolut zu schützen. Weitere Grenzen ergeben sich - wie bei allen Grundrechtsnormen - aus anderen Verfassungsbestimmungen. Der verfassungsändernde Gesetzgeber ist auch bei Modifikationen von Grundrechtsnormen nicht gehalten, alle ohnehin maßgebenden verfassungsrechtlichen Regeln erneut zu normieren. Der Überprüfung am Maßstab des Art. 79 Abs. 3 GG unterliegt dementsprechend Art. 13 Abs. 3 GG in Verbindung mit solchen anderen verfassungsrechtlichen Vorgaben.“¹⁶

BVerfG:

„Die durch Verfassungsänderung eingefügten Grundrechtsschranken sind daher in systematischer Interpretation unter Rückgriff auf andere Grundrechtsnormen, insbesondere Art. 1 Abs. 1 GG, und unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszulegen. Die Grenzen der Auslegung von Verfassungsrecht liegen auch für eine durch Verfassungsänderung geschaffene Norm dort, wo einer nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Vorschrift ein entgegengesetzter Sinn verliehen, der normative Gehalt der auszulegenden Norm grundlegend neu bestimmt oder das normative Ziel in einem wesentlichen Punkt verfehlt würde. Für die Annahme der Überschreitung dieser Grenzen gibt es vorliegend keinen Anhalt. Denn Art. 13 Abs. 3 GG ermächtigt nur zu einer gesetzlichen Ausgestaltung, die den von Art. 1 Abs. 1 GG geforderten Eingriffsgrenzen hinreichend Rechnung trägt. Ergänzend ist auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zurückzugreifen. Eine solche Auslegung steht nicht im Widerspruch zum Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers.“¹⁷

Das BVerfG fordert daher gesetzliche Vorkehrungen, die sicherstellen, dass die Menschenwürde bei der Durchführung einer akustischen Wohnraumüberwachung nicht verletzt wird.

Zusammenfassend ist festzustellen: Zuerst sind die allgemeinen Anforderungen für Eingriffe in Art. 13 Abs. 1, 3 GG zu konkretisieren, weil diese erst recht Voraussetzung für die Achtung der Menschenwürde sind.

bb) Eingriffsvoraussetzungen für Art. 13 Abs. 3 S. 3, 1 GG

Im Einzelnen kennt Art. 13 Abs. 3 GG folgende Voraussetzungen:

➤ Richtervorbehalt (Art. 13 Abs. 3 S. 3, 4 GG)

Die Anordnung einer akustischen Wohnraumüberwachung kann stets nur durch einen Richter erfolgen, in der Regel sogar nur durch einen Spruchkörper, der aus drei Richtern besteht (Art. 13 Abs. 3 S. 3, 4 GG).

BVerfG:

„Die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen hat der verfassungsändernde Gesetzgeber durch das Erfordernis einer richterlichen Anordnung der Überwachungsmaßnahme zusätzlich verfahrensmäßig abgesichert. Er hat dabei vorgesehen, dass die Anordnung grundsätzlich durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper getroffen wird und zu befristen ist.“¹⁸

➤ Befristung (Art. 13 Abs. 3 S. 2 GG)

➤ Verfolgung besonders schwerer Straftaten (Art. 13 Abs. 3 S. 1 GG)

BVerfG:

„Die akustische Überwachung nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG ist nur zur Verfolgung von im Gesetz einzeln bestimmten, besonders schweren Straftaten zulässig, wenn ein auf sie gerichteter Verdacht durch bestimmte Tatsachen begründet wird. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat dabei vor allem Straftaten in den Blick genommen, die typischerweise durch organisiert vorgehende Banden, insbesondere durch zur so genannten Organisierten Kriminalität gehörende Täter, begangen werden. Die Aufklärung solcher Straftaten erschöpft sich regelmäßig nicht in der Möglichkeit der Erhebung der öffentlichen Anklage, einer Verurteilung und der Vollstreckung der Strafe. Wird das vom verfassungsändernden Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesmaterialien angestrebte Ziel erreicht, in den Kernbereich solcher Organisierten Kriminalität einzudringen und die Aufhellung ihrer Strukturen zu ermöglichen, besteht die Chance, dass dies mittelbar zugleich der Verhütung von weiteren Straftaten dient.“¹⁹

➤ Informationsrechtliche ultima ratio (Art. 13 Abs. 3 S. 1 GG)

Die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise als die akustische Wohnraumüberwachung muss unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos sein (Art. 13 Abs. 3 S. 1 GG).

BVerfG:

„Zudem verlangt Art. 13 Abs. 3 GG, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos ist. Dadurch wird im Verfassungstext selbst klargelegt, dass die Abhörmaßnahme als besonders schwerer Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Wohnung ultima ratio der

Strafverfolgung ist. Die Überwachung einer Wohnung kommt im Übrigen nur in Betracht, wenn und solange der Beschuldigte sich vermutlich in ihr aufhält.“²⁰

cc) Informationsrechtliches Vorsorgeprinzip

Ähnlich dem umweltschutzrechtlichen Vorsorgeprinzip verlangt das informationsrechtliche Vorsorgeprinzip, dass durch (Verfahrens-)anforderungen einem Eingriff in die Menschenwürde vorgebeugt wird. Hier ist zu verlangen, dass die von Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Intimität nicht von einer akustischen Wohnraumüberwachung erfasst wird. Das BVerfG verlangt, dass bei typisierender Betrachtungsweise vor der Durchführung von Maßnahmen deutlich ist, dass höchstpersönliche Äußerungen nicht erfasst werden. Die Prognoseentscheidung, ob ein Gespräch wahrscheinlich zum Kernbereich oder zum Sozialbereich gehört, ist auf der Grundlage von tatsächlichen Anhaltspunkten zu treffen.

BVerfG:

„Für die Einordnung eines Sachverhalts ist der Inhalt des Gesprächs maßgeblich. Gewissheit über die Zuordnung zum Bereich des Höchstpersönlichen oder zum Sozialbereich ist regelmäßig erst mit der Erhebung der Information zu erlangen. Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung fordert, **dass vor Maßnahmen akustischer Wohnraumüberwachung tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sind, aus denen zumindest in typisierender Weise geschlossen werden kann, dass das Gespräch nicht den Bereich des Höchstpersönlichen betrifft.** Die Ermittlungsmaßnahme muss dort unterbleiben, wo das Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in Wohnungen mit Wahrscheinlichkeit zu einer Kernbereichsverletzung führen wird. Die Strafverfolgungsbehörden haben dementsprechend vor Beginn einer Maßnahme im Rahmen der von ihnen vorzunehmenden Prognose mögliche Indikatoren für kernbereichsrelevante Handlungen in der zu überwachenden Wohnung zu beachten. Dies ist auch praktisch möglich.“²¹

Das BVerfG unterscheidet im Folgenden zwei Sachverhalte: Sachverhalte, bei denen von der wahrscheinlichen Erfassung der in Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Privatsphäre auszugehen ist, und Sachverhalte, bei denen dies nicht der Fall ist. Bestehen danach keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Erfassung absolut geschützter Äußerungen, ist die Durchführung einer akustischen Wohnraumüberwachung möglich.

BVerfG:

„Soweit nicht wegen hinreichender äußerer Anzeichen für die wahrscheinliche Erfassung **absolut geschützter Gespräche** ein Verbot der Durchführung einer akustischen Wohnraumüberwachung besteht, dürfen Gespräche des Beschuldigten dar-

aufhin abgehört werden, ob sie der strafprozessualen Verwertung zugängliche Informationen enthalten. Eine für die Bewertung des Gesprächsinhalts unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Menschenwürde erforderliche erste "Sichtung" ist unter diesen Voraussetzungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden...²²

Umgekehrt indiziert aber allein die Tatsache, dass ein Sozialbezug vorliegt, noch nicht, dass eine akustische Wohnraumüberwachung durchgeführt werden darf.

BVerfG:

„Vorkehrungen zum Schutz der Menschenwürde sind nicht nur in Situationen gefordert, in denen der Einzelne mit sich allein ist, sondern auch dann, wenn er mit anderen kommuniziert. Der Mensch als Person, auch im Kernbereich seiner Persönlichkeit, verwirklicht sich notwendig in sozialen Bezügen. Die Zuordnung eines Sachverhalts zum unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung oder - soweit dieser nicht betroffen ist - zum Sozialbereich, der unter bestimmten Voraussetzungen dem staatlichen Zugriff offen steht, kann daher nicht danach vorgenommen werden, ob eine soziale Bedeutung oder Beziehung überhaupt besteht; entscheidend ist vielmehr, welcher Art und wie intensiv sie im konkreten Fall ist.“²³

Art. 1 Abs. 1 GG schützt auch die Verwirklichung der Menschenwürde mit anderen. Das informationsrechtliche Vorsorgeprinzip verlangt deswegen die Ermittlung und Abwägung weiterer Kriterien bzw. die Berücksichtigung von grundrechtlich begründeten Vermutungen:

(1) Vermutung für Betroffenheit der Menschenwürde bei Gesprächen mit qualifizierten Kommunikationspartnern (akteursorientiert)

Für Gespräche, die ein Einzelner in **seiner Wohnung mit seinen engsten Vertrauten** (vergleiche auch Art. 6 Abs. 2 GG) führt, besteht eine Vermutung, dass die Gespräche zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören. Werden solche Gespräche wahrscheinlich erfasst, sind Abhörmaßnahmen ausgeschlossen.

BVerfG:

„Ein Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in Wohnungen hat zur Vermeidung von Eingriffen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu unterbleiben, wenn sich jemand allein oder ausschließlich mit Personen in der Wohnung aufhält, zu denen er in einem besonderen, den Kernbereich betreffenden Vertrauensverhältnis steht - etwa mit Familienangehörigen oder sonstigen engsten Vertrauten - und es keine konkreten Anhaltspunkte gibt, dass die zu erwartenden Gespräche nach ihrem Inhalt einen unmittelbaren Bezug zu Straftaten aufweisen. Zwar gehören nicht sämtliche Gespräche, die ein Einzelner mit seinen engsten Vertrauten in der

Wohnung führt, zum Kernbereich privater Lebensgestaltung. Im Interesse der Effektivität des Schutzes der Menschenwürde spricht aber eine Vermutung dafür. Abhörmaßnahmen sind ausgeschlossen, wenn es wahrscheinlich ist, dass mit ihnen absolut geschützte Gespräche erfasst werden.“²⁴

BVerfG:

„Ein gewichtiger Anhaltspunkt für die Menschenwürderelevanz des Gesprächsinhalts ist die Anwesenheit von Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Der Einzelne konstituiert seine Persönlichkeit in erster Linie im Wechselspiel mit anderen, also in der Kommunikation. Ehe und Familie haben insoweit für die Kommunikation im höchstpersönlichen Bereich, gerade auch im Intimbereich, eine besondere Bedeutung. So fußt eine in der ehelichen Vertrautheit besonders leicht mögliche thematisch unbegrenzte Kommunikation mit dem Ehepartner auf der Erwartung, dass der Vorgang nicht von Außenstehenden zur Kenntnis genommen werden kann. Nichts anderes gilt für Gespräche mit anderen engsten Familienangehörigen, etwa Geschwistern und Verwandten in gerader Linie, insbesondere wenn sie im selben Haushalt leben. Neben Art. 13 Abs. 1 GG kommt hier auch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG zum Tragen.“²⁵

Auch die Anwesenheit sonstiger Personen des besonderen Vertrauens, etwa von Geistlichen oder Anwälten, kann einen solchen Anhaltspunkt darstellen.

BVerfG:

„Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung umfasst auch die Kommunikation mit anderen Personen des besonderen Vertrauens. Deren Kreis deckt sich nur teilweise mit den in §§ 52 und 53 StPO genannten Zeugnisverweigerungsberechtigten. Die aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung folgenden Abhörverbote sind nicht identisch mit den strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechten. So ist § 52 StPO nicht zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den dort genannten Angehörigen und Beschuldigten geschaffen worden. Vorrangig soll vielmehr auf die Zwangslage des Zeugen Rücksicht genommen werden, der einer Wahrheitspflicht unterliegt und befürchten muss, einem Angehörigen zu schaden. Das Zeugnisverweigerungsrecht knüpft zudem an das formale Kriterium des Verwandtschaftsverhältnisses und nicht an ein besonderes Vertrauensverhältnis an, wie es insbesondere auch zu engen persönlichen Freunden bestehen kann. § 53 StPO schützt zwar seinem Grundgedanken nach das Vertrauensverhältnis zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten. Jedoch erfolgt auch dieser Schutz nicht in allen Fällen des § 53 StPO um der Menschenwürde des Beschuldigten oder der Gesprächspartner willen. Diese Annahme trifft allerdings auf das seelsorgerliche Gespräch mit einem Geistlichen zu. So gehört der Schutz der Beichte oder der Gespräche mit Beichtcharakter zum verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Auch dem Gespräch mit dem Strafverteidiger kommt die zur Wahrung der Menschenwürde wichtige Funktion zu, darauf hinwirken zu können, dass der Beschuldigte nicht zum bloßen Objekt im Strafverfahren wird. Arztgespräche können im Einzelfall dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sein. Die Zeugnisverweigerungsrechte der Presseangehörigen und der Parlamentsabgeordneten weisen demgegenüber keinen unmittelbaren Bezug zum

Kernbereich privater Lebensgestaltung auf. Sie werden um der Funktionsfähigkeit der Institutionen willen und nicht wegen des Persönlichkeitsschutzes des Beschuldigten gewährt.“²⁶

(2) Vermutung für Betroffenheit der Menschenwürde bei Gesprächen im qualifizierten Kommunikationsumfeld (lokal)

Nach Ansicht des BVerfG sind Geschäftsräume bei typisierender Betrachtungsweise als geringer geschützt anzusehen. Für Räume, denen typischerweise die Funktion als Rückzugsbereich zukommt, besteht dagegen eine Vermutung für Gespräche aus dem absolut geschützten Kernbereich.

BVerfG:

„Erste Anhaltspunkte zur Einschätzung der Situation können sich aus der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten ergeben. So haben die in Betriebs- und Geschäftsräumen geführten Gespräche regelmäßig geschäftlichen Charakter und somit typischerweise einen Sozialbezug. Gespräche in Räumen, die ausschließlich zu betrieblichen oder geschäftlichen Zwecken genutzt werden, nehmen zwar am Schutz des Art. 13 Abs. 1 GG teil, betreffen bei einem fehlenden Bezug des konkreten Gesprächs zum Persönlichkeitskern aber nicht den Menschenwürdegehalt des Grundrechts. Geschäftsräumen ist nach ihrer Zweckbestimmung eine größere Offenheit nach außen eigen. Ihnen fehlt regelmäßig die Vertrautheit und Geborgenheit der Privatwohnung. Dementsprechend ist es gerechtfertigt, sie in typisierender Betrachtung als geringer geschützt anzusehen als Privaträume. Werden hier gleichwohl höchstpersönliche Gespräche geführt, so setzt der absolute Schutz allerdings ein, wenn dies konkret erkennbar wird. Anders sind Räume einzuordnen, die sowohl dem Arbeiten als auch dem Wohnen dienen. Für sie trifft die Vermutung des rein geschäftlichen Charakters der in Arbeitsräumen geführten Gespräche nicht zu. Gleiches gilt für Räume, die der Ausübung von Berufen dienen, die ein besonderes, den Bereich des Höchstpersönlichen betreffendes Vertrauensverhältnis voraussetzen. Eine Vermutung für Gespräche aus dem unantastbaren Kernbereich besteht für Räume, denen typischerweise oder im Einzelfall die Funktion als Rückzugsbereich der privaten Lebensgestaltung zukommt. Innerhalb der Privatwohnung ist eine Unterscheidung nach den einzelnen Räumen allerdings regelmäßig nicht durchführbar. Auch höchstpersönliche Handlungen und Gespräche müssen nicht auf bestimmte Räume innerhalb der Privatwohnung beschränkt sein. Der Einzelne sieht im Allgemeinen jeden Raum seiner Wohnung als gleich überschaubar an und fühlt sich überall gleich unbeobachtet. Es widerspricht der Vielfalt individueller Nutzung einer Privatwohnung, die Handlungen nach einzelnen Räumen typisiert einzuordnen. Daher ist es ausgeschlossen, den Kernbereich der räumlichen Privatsphäre auf bestimmte Teile einer Privatwohnung festzulegen.“²⁷

(3) Unterbrechungsgebot und Beweisverwertungsverbot

Das BVerfG erkennt die Vielgestaltigkeit und Dynamik von Kommunikationssituationen, deren rechtliche Einordnung deswegen schwierig sein kann. Für den Fall, dass die Vermutungen beachtet werden und es dennoch im Laufe der Überwachung zu einer Berührung des absolut geschützten Kernbereich kommt, konkretisiert es grundrechtssichernde Verfahrensordnungen. Die Überwachung muss **abgebrochen** und die Aufzeichnungen **gelöscht** werden. Für die Aufzeichnungen besteht zudem ein **Beweisverwertungsverbot**.

BVerfG:

„Sollte im Rahmen einer Wohnraumüberwachung eine Situation eintreten, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist, muss die Überwachung abgebrochen werden. Dennoch erfolgte Aufzeichnungen sind zu vernichten. Die Weitergabe und Verwertung der gewonnenen Informationen sind untersagt. Art. 13 Abs. 3 GG ist dahingehend auszulegen, dass bei entsprechenden Aufzeichnungen Beweisverwertungsverbote bestehen müssen.“²⁸

BVerfG:

„So kann es der Schutz des Art. 1 Abs. 1 GG erforderlich machen, bei dem Abhören einer Privatwohnung auf eine nur automatische Aufzeichnung der abgehörten Gespräche zu verzichten, um jederzeit die Ermittlungsmaßnahme unterbrechen zu können.“²⁹

d. Ergebnis zur grundrechtlichen Prüfung

Nach Auffassung des BVerfG verstößt die akustische Wohnraumüberwachung nicht gegen die Menschenwürdegarantie. Das BVerfG nimmt im Wege systematischer Auslegung bestimmte akustische Wohnraumüberwachungen vom Geltungsbereich des Art. 13 Abs. 3 GG aus (nämlich im Rückzugsbereich von Privatwohnungen). Das bedeutet, dass jedenfalls die Schlafräume einer Privatwohnung nicht überwacht werden dürfen. Darüber hinaus konkretisiert das BVerfG (Verfahrens-)Prinzipien für die Wohnraumüberwachung. Art. 13 Abs. 3 GG ist nach Ansicht des BVerfG bei Beachtung der dargestellten Ausnahmen, Prinzipien und Voraussetzungen mit der Menschenwürdegarantie vereinbar.

4. Materielle Verfassungsmäßigkeit - Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG)

Die Verfassungsänderung müsste mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) vereinbar sein.

Art. 20 GG [Bundesstaatliche Verfassung; Widerstandsrecht]

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(...)

Nach Auffassung des BVerfG werden folgende Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit nicht verletzt:

- Der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** wird nicht eingeschränkt.

BVerfG:

„Art. 13 Abs. 3 GG schränkt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht ein, sondern lässt seine Geltung auch für die akustische Wohnraumüberwachung unberührt und enthält zudem Konkretisierungen, die ihm Rechnung tragen.“³⁰

- Das **Gebot des fairen Verfahrens** wird nach Ansicht des BVerfG ebenfalls nicht verletzt, da das Recht auf Aussage- und Entschließungsfreiheit nicht beeinträchtigt sei:

BVerfG:

„Das Gebot eines fairen Verfahrens wird durch Art. 13 Abs. 3 GG nicht beeinträchtigt. Dieser Grundsatz umfasst das Recht auf Aussage- und Entschließungsfreiheit innerhalb des Strafverfahrens, das unter anderem in den §§ 136 a, 163 a Abs. 4 Satz 2 StPO seinen Niederschlag gefunden hat. Dazu gehört, dass im Rahmen des Strafverfahrens niemand gezwungen werden darf, sich durch seine eigene Aussage einer Straftat zu bezichtigen oder zu seiner Überführung aktiv beizutragen. Eine derartige Einflussnahme auf das Gespräch fehlt in Bezug auf die heimlich erfolgende akustische Wohnraumüberwachung. Die Heimlichkeit von Maßnahmen der Strafverfolgung verstößt als solche auch nicht gegen das im Gebot des fairen Verfahrens wurzelnde Täuschungsverbot. Das heimliche Abhören nutzt zwar eine Fehlvorstellung des Betroffenen in Bezug auf die Abgeschildertheit der Wohnung aus. Die Äußerung des Beschuldigten beruht vielmehr auf seiner freiwilligen Entscheidung. Nicht freiwillig ist allerdings die Kenntnisaufgabe dieser Äußerung an die Staatsgewalt. Ermittlungen in Heimlichkeit sind aber eine unabdingbare Voraussetzung des Erfolgs einer Reihe von Maßnahmen der Strafverfolgung, die nicht allein deshalb rechtsstaatswidrig sind.“³¹

Art. 13 Abs. 3 GG verstößt nach vom BVerfG vertretener Ansicht nicht gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG).

5. Ergebnis

Die Verfassungsänderung ist auch materiell verfassungsgemäß. Von dieser grundsätzlichen Würdigung der Schranke des Art. 13 Abs. 3 GG ist die Würdigung der strafprozessualen Regelung (unter B) zu trennen.

B. „Strafprozessuale Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung“

I. Sachverhalt³²

Nach erfolgter Verfassungsänderung (Art. 13 Abs. 3 GG) möchte der Gesetzgeber auf einfachgesetzlicher Ebene eine Ermächtigung zur akustischen Wohnraumüberwachung schaffen. Zu diesem Zweck ändert und ergänzt der Gesetzgeber die Strafprozessordnung (StPO). Die Bürger A und B halten diese Normen³³ der StPO für verfassungswidrig. Sie sind der Ansicht, dass insbesondere die Ermächtigungsgrundlage zur Durchführung der akustischen Wohnraumüberwachung gegen Grundrechte verstößt, nämlich gegen

- das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG),
- das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG),
- das Recht auf Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 und 2 GG) und
- die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG).

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung ist § 100c Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 StPO³⁴. § 100d Abs. 3 StPO enthält Beschränkungen der Ermächtigung.

§ 100c StPO [Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen]

(1) Ohne Wissen des Betroffenen

(...)

3. darf das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort des Beschuldigten mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand

a) eine Geldfälschung, eine Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches) oder eine Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks (§ 152 a des Strafgesetzbuches),

einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches, einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212, 220 a des Strafgesetzbuches),

eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234 a, 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches),

einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) oder einen schweren Bandendiebstahl (§ 244 a des Strafgesetzbuches),

einen schweren Raub (§ 250 Abs. 1 oder Abs. 2 des Strafgesetzbuches), einen Raub mit Todesfolge (§ 251 des Strafgesetzbuches) oder eine räuberische Erpressung (§ 255 des Strafgesetzbuches),

eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches) unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen,

eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches) oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches),

eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches,

eine Bestechlichkeit (§ 332 des Strafgesetzbuches) oder eine Bestechung (§ 334 des Strafgesetzbuches),

b) eine Straftat nach § 52 a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes, § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

c) eine Straftat nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder eine Straftat nach §§ 29 a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30 a oder § 30 b des Betäubungsmittelgesetzes,

d) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 82, 85, 87, 88, 94 bis 96, auch in Verbindung mit § 97 b, §§ 97 a, 98 bis 100 a des Strafgesetzbuches),

e) eine Straftat nach § 129 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1, § 129 a des Strafgesetzbuches oder

f) eine Straftat nach § 92 a Abs. 2 oder § 92 b des Ausländergesetzes oder nach § 84 Abs. 3 oder § 84 a des Asylverfahrensgesetzes

begangen hat und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 dürfen gegen andere Personen nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 dürfen nur in Wohnungen des Beschuldigten durchgeführt werden. In Wohnungen anderer Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte sich in diesen aufhält, die Maßnahme in Wohnungen des Beschuldigten allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre.

(3) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

§ 100d StPO [Zuständigkeit]

(3) In den Fällen des § 53 Abs. 1 ist eine Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 unzulässig. Dies gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass sämtliche aus der Maßnahme zu gewinnenden Erkenntnisse einem Verwertungsverbot unterliegen. In den Fällen der §§ 52 und 53 a dürfen aus einer Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrundeliegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhaltes oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters steht. Sind die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig, so ist Satz 1 unanwendbar; außerdem muss dieser Umstand bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Über die Verwertbarkeit entscheidet im vorbereitenden Verfahren das in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Gericht.

(...)

1. Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG)

Die Ermächtigung zu Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung müsste mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung vereinbar sein (Art. 13 Abs. 1 GG).

Art. 13 GG [Unverletzlichkeit der Wohnung]

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(...)

a. Recht

Der Geltungsbereich von Art. 13 Abs. 1 GG ist für den Wohnungsinhaber eröffnet:

BVerfG:

„Dieses Grundrecht verbürgt dem Einzelnen einen elementaren Lebensraum und gewährleistet das Recht, in ihm in Ruhe gelassen zu werden. Art. 13 Abs. 1 GG schützt die räumliche Privatsphäre insbesondere in Gestalt eines Abwehrrechts. Die Norm enthält das an Träger der öffentlichen Gewalt gerichtete grundsätzliche Verbot, gegen den Willen des Wohnungsinhabers in die Wohnung einzudringen und darin zu verweilen, aber auch Abhörgeräte in der Wohnung zu installieren oder sie dort zu benutzen. Im Zeitpunkt der Schaffung des Grundgesetzes diente das Grundrecht des Art. 13 Abs. 1 GG primär dem Schutz des Wohnungsinhabers vor unerwünschter physischer Anwesenheit eines Vertreters der Staatsgewalt. Seitdem sind neue Möglichkeiten für Gefährdungen des Grundrechts hinzugekommen. Die heutigen technischen Gegebenheiten erlauben es, in die räumliche Sphäre auch auf andere Weise einzudringen. Der Schutzzweck der Grundrechtsnorm würde vereitelt, wenn der Schutz vor einer Überwachung der Wohnung durch technische Hilfsmittel, auch wenn sie von außerhalb der Wohnung eingesetzt werden, nicht von der Gewährleistung des Absatzes 1 umfasst wäre.“³⁵

Daneben können nach Ansicht des BVerfG aber auch weitere Grundrechte betroffen sein:

- Der Geltungsbereich des **allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)** ist nach Auffassung des BVerfG ebenfalls **eröffnet**.

Art. 2 GG [Persönliche Freiheitsrechte]

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
(...)

Art. 1 GG [Schutz der Menschenwürde]

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(...)

Im Verhältnis zu Art. 13 Abs. 1 GG kommt das allgemeine Persönlichkeitsrecht allerdings **nicht zur Anwendung**, da Art. 13 Abs. 1 GG eine spezielle Gewährleistung des Schutzes der räumlichen Privatsphäre darstellt.

BVerfG:

„Das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG folgende allgemeine Persönlichkeitsrecht kommt neben Art. 13 Abs. 1 GG allerdings nicht zur An-

wendung, soweit Eingriffe in die räumliche Privatsphäre des Wohnungsinhabers zu überprüfen sind. Art. 13 Abs. 1 GG enthält eine spezielle Gewährleistung des Schutzes vor staatlicher akustischer Überwachung der räumlichen Privatsphäre, die die allgemeinere Vorschrift insoweit verdrängt. Diese Spezialität wirkt sich wegen des weiten Schutzbereichs von Art. 13 GG nicht nur gegenüber der staatlichen Überwachung selbst aus, sondern erstreckt sich auch auf notwendige Vorbereitungsakte und auf den Informations- und Datenverarbeitungsprozess, der sich an die Erhebung anschließt, sowie auf den Gebrauch, der von den erlangten Kenntnissen gemacht wird.“³⁶

Wichtig: Kann sich ein von der Wohnraumüberwachung Betroffener nicht auf Art. 13 Abs. 1 GG berufen, weil er nur zufällig in der Wohnung anwesend ist, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht **anwendbar**.

BVerfG:

„Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG greift hingegen ein, soweit von der Wohnraumüberwachung Personen betroffen werden, die sich nicht auf Art. 13 Abs. 1 GG berufen können. [...] Maßnahmen der Wohnraumüberwachung können aber nicht nur Wohnungsinhaber, sondern auch zufällig in einer Wohnung Anwesende erfassen. Diese Personen sind zwar nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG, wohl aber in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen. Der Schutz aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG kann insofern allerdings nicht weiter reichen als derjenige aus Art. 13 Abs. 1 und 3 GG.“³⁷

- Im Einzelfall kann nach Ansicht des BVerfG auch der Geltungsbereich des Grundrechts auf **Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 und 2 GG)** oder der **Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)** eröffnet sein.

Art. 6 GG [Ehe, Familie, nichteheliche Kinder]

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(...)

Art. 4 GG [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
(...)

Nach Auffassung des BVerfG ergänzen diese Grundrechtsgarantien den Schutz aus Art. 13 Abs. 1 GG bzw. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

BVerfG:

„Der Schutz der räumlichen Privatsphäre und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann schließlich in Einzelfällen durch weitere Grundrechtsgarantien ergänzt sein. So wird das Gespräch zwischen Eheleuten in der eigenen Wohnung nicht nur von Art. 13 Abs. 1 GG, sondern zusätzlich durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützt. Auch in Bezug auf die Kommunikation mit Berufsgeheimnisträgern können neben dem grundrechtlichen Schutz der räumlichen Privatsphäre Grundrechte in Betracht kommen, die - wie etwa Art. 4 GG im Hinblick auf das Gespräch mit einem Geistlichen - der besonderen Schutzbedürftigkeit der kommunizierenden Rechnung tragen.“³⁸

Während das BVerfG in seiner Entscheidung die genannten Grundrechte zusammen prüft, konzentriert sich die Darstellung hier auf die Vereinbarkeit der Ermächtigunggrundlage zur akustischen Wohnraumüberwachung mit Art. 13 Abs. 1 GG als spezieller Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre.

b. Eingriff

Durch Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung wird in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen.

BVerfG:

„Ein Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung liegt sowohl im physischen Eindringen in den Wohnraum und in dem Anbringen von technischen Mitteln in den geschützten Räumen, als auch im Belauschen der Vorgänge in der Wohnung mit akustischen Hilfsmitteln. Er wird durch die Speicherung und Verwendung der gewonnenen Informationen sowie durch deren Weitergabe an andere Stellen fortgesetzt. Einen Eingriff stellt jede Form akustischer oder optischer Wohnraumüberwachung dar, einerlei, ob er durch technische Mittel erfolgt, die in den geschützten Räumen angebracht oder von außerhalb der Wohnung eingesetzt werden, etwa unter Nutzung von Richtmikrofonen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Überwachung von außen solche innerhalb der Wohnung stattfindenden Vorgänge erfasst, die der natürlichen Wahrnehmung von außerhalb des geschützten Bereichs entzogen sind. Zwar kann auch die Wahrnehmung der aus der Wohnung nach außen dringenden und ohne technische Hilfsmittel hörbaren Kommunikation deren Privatheit beeinträchtigen. Solche Lebensäußerungen nehmen aber nicht am grundrechtlichen Schutz des Art. 13 GG teil, weil der Betroffene die räumliche Privatsphäre nicht zu seinem Schutz nutzt, wenn er die Wahrnehmbarkeit der Kommunikation von außen selbst ermöglicht.“³⁹

c. Rechtfertigung

Der Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung müsste gerechtfertigt sein.

aa) Spezielle Schranke

Die Rechtsgrundlage für die akustische Wohnraumüberwachung in § 100c Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 StPO stellt die Konkretisierung einer speziellen Schranke (Art. 13 Abs. 3 GG) des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) dar. Dass Art. 13 Abs. 3 GG als spezielle Schranke selbst formell und materiell verfassungsgemäß ist, wurde oben unter A begründet. Darüber hinaus muss die StPO ein formell und materiell rechtmäßiges Gesetz sein, um die Schranke des Art. 13 Abs. 3 GG konkretisieren zu können.

FÖR Glossar: Formelle Verfassungsmäßigkeit

Von der Einhaltung der Vorschriften über

- (1) die Kompetenz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG)
- (2) das Verfahrens (Art. 76-78 GG)
- (3) die Form (Art. 82 GG)

ist hier auszugehen.

FÖR Glossar: Materielle Verfassungsmäßigkeit

Vereinbarkeit mit Verfassungsprinzipien und Grundrechten

Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in der Ermächtigungsgrundlage (§ 100d Abs. 3 StPO)

§ 100d StPO [Zuständigkeit]

(3) In den Fällen des § 53 Abs. 1 ist eine Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 unzulässig. Dies gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass sämtliche aus der Maßnahme zu gewinnenden Erkenntnisse einem Verwertungsverbot unterliegen. In den Fällen der §§ 52 und 53 a dürfen aus einer Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrundeliegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhaltes oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters steht. Sind die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig, so ist

Satz 1 unanwendbar; außerdem muss dieser Umstand bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Über die Verwertbarkeit entscheidet im vorbereitenden Verfahren das in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Gericht.

(...)

genügt nach Auffassung des BVerfG nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die das informationsrechtliche Vorsorgeprinzip zum Schutz der Menschenwürde verlangt.

BVerfG:

„Der Gesetzgeber hat die mit Blick auf den Kernbereich privater Lebensgestaltung verfassungsrechtlich gebotenen Überwachungs- und Erhebungsverbote nicht in ausreichender Weise gesetzlich konkretisiert.“⁴⁰

Nach Auffassung des BVerfG (siehe oben unter A) müssen Eingriffe in Art. 13 GG so ausgestaltet sein, dass einer Verletzung der Menschenwürde vorgebeugt wird.

- Die Kommunikation mit engsten Familienangehörigen oder Vertrauenspersonen (**qualifizierte** Kommunikationspartner) wird nicht ausreichend geschützt.

BVerfG:

„§ 100 d Abs. 3 StPO sichert hingegen nicht, dass eine Überwachung jedenfalls dann ausgeschlossen bleibt, wenn sich der Beschuldigte allein mit seinen engsten Familienangehörigen oder anderen engsten Vertrauten in der Wohnung aufhält und keine Anhaltspunkte für deren Tatbeteiligung bestehen. Für Zeugnisverweigerungsberechtigte nach § 52 StPO, zu denen insbesondere die engsten Familienangehörigen zählen, ist nach § 100 d Abs. 3 Satz 3 StPO kein generelles Überwachungsverbot, sondern nur ein Beweisverwertungsverbot nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgesehen. Für Gespräche mit engsten Vertrauten, die nicht dem Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten angehören, enthält § 100 d Abs. 3 StPO keinerlei Einschränkungen.“⁴¹

- Es fehlt nach Ansicht des BVerfG an einer Regelung, wonach die Überwachungsmaßnahme bei unerwarteter Berührung des absolut geschützten Kernbereichs abubrechen ist (**Unterbrechungsgebot als Element des informationsrechtlichen Vorsorgeprinzips**).

BVerfG:

„Der Gesetzgeber hat in § 100 d Abs. 3 StPO auch keine hinreichenden Vorkehrungen dafür getroffen, dass die Überwachung abgebrochen wird, wenn unerwartet eine Situation eintritt, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist. Die Fortsetzung der Überwachung ist in solchen Fällen rechtswidrig.“⁴²

- Nach Auffassung des BVerfG sind die Regelungen zu Verwertungsverboten und Datenlöschung unzureichend (**Beweisverwertungsverbot als Element des informationsrechtlichen Vorsorgeprinzips**).

BVerfG:

„§ 100 d Abs. 3 Satz 1 StPO kann zwar dahingehend ausgelegt werden, dass ein Verwertungsverbot besteht, wenn Gespräche mit Berufsheimnisträgern nach § 53 StPO unter Verstoß gegen das gesetzliche Verbot abgehört und aufgezeichnet werden. Für andere Sachverhalte fehlen demgegenüber absolute Verwertungsverbote. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr darauf beschränkt, die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Verwertung von Gesprächen mit Zeugnisverweigerungsberechtigten nach den §§ 52 und 53 a StPO herauszustellen.“⁴³

BVerfG:

„Das Gebot der Löschung von erhobenen Daten, die aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung stammen, ist nicht in § 100 d Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 100 b Abs. 6 StPO geregelt. Diese Normen betreffen nur die Vernichtung der rechtmäßig erlangten Daten, wenn sie nicht mehr zur Strafverfolgung benötigt werden (siehe unten C VIII). Das Fehlen eines Gebots der unverzüglichen Löschung kernbereichsrelevanter Daten führt nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung zu erheblichen Unsicherheiten im Umgang mit den Daten. In der Folge kommt es insbesondere zu einer häufig lang anhaltenden Aufbewahrung von Originalaufzeichnungen. Die Lückenhaftigkeit der Regelung gefährdet den Grundrechtsschutz.“⁴⁴

Nach Auffassung des BVerfG ist die Ermächtigungsgrundlage zur akustischen Wohnraumüberwachung daher materiell nicht verfassungsgemäß. Das BVerfG könnte sein Urteil mit diesen Ausführungen beenden. Es hat dem Gesetzgeber im Folgenden aber noch einige Erläuterungen gegeben.

bb) Allgemeine Schranke: Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

Die Ermächtigungsgrundlage für die akustische Wohnraumüberwachung müsste im Übrigen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen.

Geeignetheit	Eingriff muss geeignet sein, um den Schutz des Rechtsguts, das die Eingriffsrechtfertigung bildet (Rechtfertigungsrechtsgut) zu bewirken – Tauglichkeit des Mittels für den Zweck.
Erforderlichkeit	Es darf keine Maßnahme geben, die für den Schutz des

	Rechtfertigungsrechtsguts genauso geeignet und weniger eingreifend ist.
Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	Die Schwere des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut darf nicht außer Verhältnis zur Qualität des Schutzes des Rechtfertigungsrechtsguts stehen – Grundrechtseingriff darf in seiner Intensität nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

(1) Geeignetheit

Das BVerfG hält das Instrument der akustischen Wohnraumüberwachung grundsätzlich für geeignet zur Erreichung des angestrebten Zwecks, hier der Verfolgung von Straftaten insbesondere aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität.

BVerfG:

„Verfassungsrechtlich tragfähige Zweifel an der grundsätzlichen Eignung der akustischen Wohnraumüberwachung zur Ermittlung von Straftaten bestehen nicht.“⁴⁵

Dabei kommt es nach Auffassung des BVerfG nicht darauf an, dass Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung in der Vergangenheit nur teilweise erfolgreich waren.

BVerfG:

„Hat eine Maßnahme der Strafverfolgung jedenfalls zum Teil Erfolg, verletzt sie das Eignungsgebot nicht.“⁴⁶

Der Gesetzgeber verfügt insoweit über einen Einschätzungsspielraum.

BVerfG:

„Bei der Beurteilung der Eignung des gewählten Mittels sowie bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Prognose und Einschätzung der der Allgemeinheit drohenden Gefahren steht dem Gesetzgeber ein Spielraum zu. Im Einzelnen wird die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers von der Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, den Möglichkeiten, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, und der Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter beeinflusst.“⁴⁷

Ist der Erfolg von Mitteln der Strafverfolgung noch nicht abschließend geklärt, ist der Gesetzgeber nach Ansicht des BVerfG befugt, im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative zunächst von der Geeignetheit auszugehen und die weitere Entwicklung zu beobachten und zu prüfen.

BVerfG:

„Ob damit Strukturen gegeben sind, zu deren Durchdringung die akustische Wohnraumüberwachung als Mittel der Strafverfolgung in besonderer Weise beitragen kann, lässt sich gegenwärtig nicht abschließend beurteilen. Die Bundesländer gehen in den von der Bundesregierung eingeholten und dem Gericht vorgelegten Stellungnahmen allerdings übereinstimmend davon aus, dass die Ermittlungsmaßnahme in der Praxis grundsätzlich geeignet ist, nicht nur Delikte aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität aufzuklären, sondern auch in deren kriminelle Organisationsstrukturen einzudringen. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber von einer entsprechenden Einschätzung ausgegangen ist. Die verbleibende Unsicherheit macht es erforderlich, die Entwicklung zu beobachten und fortlaufend zu prüfen, ob das Ermittlungsinstrument tatsächlich geeignet ist, auch das mit ihm verfolgte spezielle Ziel in hinreichendem Maße zu erreichen.“⁴⁸

(2) Erforderlichkeit

Die Regelung zur akustischen Wohnraumüberwachung ist nach Ansicht des BVerfG auch erforderlich. Zum einen verfügt der Gesetzgeber auch insoweit über einen Einschätzungsspielraum und zum anderen hat er die akustische Wohnraumüberwachung als ultima ratio ausgestaltet. Die Erforderlichkeit ist so im Einzelfall hinreichend gesichert.

BVerfG:

„Der Gesetzgeber hat darüber hinaus rechtliche Sicherungen dafür eingeführt, dass die akustische Wohnraumüberwachung nur als letztes Mittel eingesetzt wird. Schon Art. 13 Abs. 3 GG bestimmt, dass die akustische Wohnraumüberwachung nur eingesetzt werden darf, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Diese Subsidiaritätsregelung ist in die angegriffene Vorschrift des § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO aufgenommen worden. Die akustische Wohnraumüberwachung ist danach nur als letztes Mittel der Strafverfolgung zulässig.“⁴⁹

(3) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Die Ermächtigungsgrundlage zur akustischen Wohnraumüberwachung müsste auch verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Nach Auffassung des BVerfG genügt § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO hinsichtlich des darin aufgeführten Straftatenkatalogs nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Schwere des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut (Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung) steht außer Verhältnis zur Qualität der Schutzes des Rechtfertigungsrechtsguts (Effektivität der Strafverfolgung).

BVerfG:

„Der Straftatenkatalog des § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO genügt diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen insoweit allerdings nicht, als er sich nicht auf besonders schwere Straftaten im Sinne des Art. 13 Abs. 3 GG beschränkt.“⁵⁰

Weil der Eingriff so schwer ist, kann er nur durch die Strafverfolgung bei besonders schweren Straftaten gerechtfertigt werden. Ein maßgebender Anhaltspunkt für die besondere Schwere einer Straftat ist nach vom BVerfG vertretener Ansicht der Strafrahmen. Bei Straftaten, deren Strafmaß eine Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe übersteigt, handelt es sich nach Auffassung des BVerfG um derartige besonders schwere Straftaten.

BVerfG:

„Der Gesetzgeber verfügt über einen Beurteilungsspielraum bei der Bestimmung des Unrechtsgehalts eines Delikts und bei der Entscheidung, welche Straftaten Anlass für die akustische Wohnraumüberwachung sein sollen. Bezogen auf Art. 13 Abs. 3 GG muss es sich abstrakt um eine besonders schwere Straftat handeln. Dafür gibt der Strafrahmen einen maßgebenden Anhaltspunkt. Von der besonderen Schwere einer Straftat im Sinne des Art. 13 Abs. 3 GG ist nur auszugehen, wenn sie der Gesetzgeber jedenfalls mit einer höheren Höchststrafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe bewehrt hat. Nach der gesetzlichen Systematik wird in Tatbeständen mit einem fünf Jahre übersteigenden oberen Strafmaß sogleich eine Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsentzug oder mehr normiert. Sie ist denjenigen Delikten vorbehalten, die ein besonders schweres Tatunrecht aufweisen und damit den Bereich der mittleren Kriminalität eindeutig verlassen.“⁵¹

Das BVerfG hält daher § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO für verfassungswidrig.⁵²

BVerfG:

„Der Gesetzgeber hat die Normierung der Katalogtaten nicht auf Straftaten begrenzt, die bei abstrakter Betrachtung besonders schwer im Sinne des Art. 13 Abs. 3 GG sind. Soweit dies nicht geschehen ist, genügt § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO nicht Art. 13 Abs. 3 GG.“⁵³

Im Übrigen hält das BVerfG die Ermächtigungsgrundlage für verhältnismäßig im engeren Sinne:

- Der nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO erforderliche Verdachtsgrad genügt nach Ansicht des BVerfG dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

BVerfG:

„§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO erfordert eine konkretisierte Verdachtslage. Hierfür reicht das bloße Vorliegen von Anhaltspunkten nicht aus. Es müssen vielmehr konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für

den Verdacht vorhanden sein. Nur bereits ermittelte und in Antrag und Anordnung genannte Tatsachen kommen für die jeweilige Bewertung in Betracht. Da sich die akustische Wohnraumüberwachung nur gegen den Beschuldigten richten und erst als letztes Mittel der Strafverfolgung eingesetzt werden darf, muss auf Grund der bereits vorliegenden Erkenntnisse eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für die Begehung der besonders schweren Katalogstraftat bestehen.“

- Eingriffe gegenüber unverdächtigen Dritten werden nach Auffassung des BVerfG hinreichend begrenzt.

BVerfG:

„Bei einer restriktiven Auslegung der angegriffenen Vorschrift des § 100 c Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 3 StPO kann auch sichergestellt werden, dass unverdächtige Dritte von der akustischen Wohnraumüberwachung nur in einem Maße betroffen werden, das in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Ermittlungsmaßnahme verfolgten Allgemeininteressen einer effektiven Strafverfolgung steht. Eine Überwachung Dritter scheidet allerdings - wie stets - von vornherein aus, wenn die Kommunikation den Kernbereich ihrer privaten Lebensgestaltung betrifft.“⁵⁴

d. Ergebnis

Nach Auffassung des BVerfG genügt die Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (informationsrechtliches Vorsorgeprinzip) und hinsichtlich der Ausgestaltung des Straftatenkatalogs (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

2. Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

a. Recht

Soweit Dritte von einer Überwachungsmaßnahme betroffen werden, die – da es sich nicht um ihre Wohnung handelt – nicht durch Art. 13 Abs. 1 GG in ihrer Privatsphäre geschützt werden, ist der Geltungsbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) eröffnet (siehe oben unter B II 1 a).

b. Eingriff

Die akustische Wohnraumüberwachung stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.

BVerfG:

„Die akustische Wohnraumüberwachung greift darüber hinaus in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein, soweit Personen betroffen werden, die sich als zufällig Anwesende in einer überwachten Wohnung nicht auf das speziellere Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG berufen können.“⁵⁵

c. Rechtfertigung

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht steht unter dem Vorbehalt der so genannten Schrankentrias der „Rechte anderer“, der „verfassungsmäßigen Ordnung“ und „des Sittengesetzes“.

FÖR Glossar: Schrankentrias bei Art. 2 Abs. 1 GG

Regelmäßig⁵⁶ findet nur eine Prüfung der „verfassungsmäßigen Ordnung“ statt. Zur „verfassungsmäßigen Ordnung“ gehört die Gesetze, die
formell (Kompetenz, Verfahren, Form) und
materiell (Grundrechte und Prinzipien) verfassungsgemäß
sind. Die Schrankentrias ist deswegen in der FÖR-Terminologie auf den allgemeinen Gesetzesvorbehalt zu reduzieren.

Von der **formellen Rechtmäßigkeit** der StPO ist auszugehen. Bei der **materiellen Rechtmäßigkeit** fehlt es wie oben unter B II 1 c aa an der Beachtung des informationsrechtlichen Vorsorgeprinzips. Darüber hinaus fehlt die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, weil die Schwere des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht außer Verhältnis zur Qualität des Schutzes des Rechtfertigungsrechtsguts – Effektivität der Strafverfolgung für keine besonders schweren Taten – steht (vergleiche oben unter B II 1 c bb 3).

Die teilweise verfassungswidrige Ermächtigungsgrundlage in der StPO kann den Eingriff nicht rechtfertigen.

3. Ergebnis

§ 100c Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 StPO i.V.m. § 100d Abs. 3 StPO sind nach Auffassung des BVerfG verfassungswidrig.

BVerfG:

„Die gesetzliche Ermächtigung zur Durchführung der akustischen Wohnraumüberwachung in § 100 c Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 StPO sowie die Regelung der Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote in § 100 d Abs. 3 StPO tragen den Anforderungen, die nach Art. 13 Abs. 1 und 3 GG sowie Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG im Hinblick auf den Schutz des unantastbaren Bereichs privater Lebensgestaltung, auf die Ausgestaltung des Straftatenkatalogs und auf die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Übrigen zu stellen sind, nicht hinreichend Rechnung. Sie sind nur teilweise mit dem Grundgesetz vereinbar.“⁵⁷

C. Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des BVerfG

- Der Schutz eines Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist Bestandteil der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG).
- Bei der Durchführung von Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung müssen daher Vorkehrungen zum Schutz dieses Kernbereichs getroffen werden (informationsrechtliches Vorsorgeprinzip).
- Das BVerfG definiert den Kernbereich nicht abschließend – vielmehr konkretisiert es Anhaltspunkte dafür, wann dieser Kernbereich betroffen ist. Derartige Anhaltspunkte können sich aus der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten oder der Anwesenheit persönlicher Vertrauenspersonen des Betroffenen ergeben. Für Gespräche, die ein Einzelner in seiner Wohnung mit seinen engsten Vertrauten führt, besteht die Vermutung, dass die Gespräche zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören. Das BVerfG untersagt nicht ausdrücklich jede akustische Überwachung von Privatwohnungen. Angesichts der Kriterien, die es voraussetzt, sind aber Konstellationen, in denen Privatwohnungen abgehört werden dürfen, nicht einfach vorstellbar. Im Rückzugsbereich einer Privatwohnung (Schlafräume) ist die Überwachung ausgeschlossen:

BVerfG:

„Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck

zu bringen, und zwar ohne Angst, dass staatliche Stellen dies überwachen. Vom Schutz umfasst sind auch Gefühlsäußerungen, Äußerungen des unbewussten Erlebens sowie Ausdrucksformen der Sexualität. Die Möglichkeit entsprechender Entfaltung setzt voraus, dass der Einzelne über einen dafür geeigneten Freiraum verfügt. Auch die vertrauliche Kommunikation benötigt ein räumliches Substrat jedenfalls dort, wo die Rechtsordnung um der höchstpersönlichen Lebensgestaltung willen einen besonderen Schutz einräumt und die Bürger auf diesen Schutz vertrauen. Das ist regelmäßig die Privatwohnung, die für andere verschlossen werden kann. Verfügt der Einzelne über einen solchen Raum, kann er für sich sein und sich nach selbst gesetzten Maßstäben frei entfalten. Die Privatwohnung ist als "letztes Refugium" ein Mittel zur Wahrung der Menschenwürde. Dies verlangt zwar nicht einen absoluten Schutz der Räume der Privatwohnung, wohl aber absoluten Schutz des Verhaltens in diesen Räumen, soweit es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellt."⁵⁸

- Kommt es im Laufe einer Überwachungsmaßnahme zu einer Situation, die dem absolut geschützten Kernbereich zuzurechnen ist, müssen die Überwachung abgebrochen und die Aufzeichnungen gelöscht werden. Es existiert ein Beweisverwertungsverbot.
- Die Regelung des § 100d Abs. 3 StPO a.F.⁵⁹ wird diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht und ist daher verfassungswidrig. Die Ermächtigungsgrundlage zur akustischen Wohnraumüberwachung - § 100c Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 StPO a.F. – ist wegen der mangelnden Beschränkung auf besonders schwere Straftaten verfassungswidrig.
- Mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 03. März 2004“ vom 24.06.2005 (BGBl. I, 1841) wurde die StPO geändert und an die Rechtsprechung des BVerfG angepasst: Zum einen wurde der Straftatenkatalog geändert (§ 100c Abs. 2 StPO) und zum anderen das vom BVerfG konkretisierte informationsrechtliche Vorsorgeprinzip in die StPO aufgenommen:

§ 100c StPO

(4) Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Gespräche in Betriebs- und Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Das Gleiche gilt für Gespräche über begangene Straftaten und Äußerungen, mittels derer Straftaten begangen werden.

(5) Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Ist eine Maßnahme nach Satz 1 abgebrochen worden, so darf sie unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Im Zweifel ist über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen; § 100d Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) In den Fällen des § 53 ist eine Maßnahme nach Absatz 1 unzulässig; ergibt sich während oder nach Durchführung der Maßnahme, dass ein Fall des § 53 vorliegt, gilt Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend. In den Fällen des §§ 52 und 53a dürfen aus einer Maßnahme nach Absatz 1 gewonnenen Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn die unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhalts oder der Ermittlung des Aufenthaltsorts eines Beschuldigten steht. Sind die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Beteiligung oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig, so sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(7) Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 5 in Betracht kommt, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen. Soweit das Gericht eine Verwertbarkeit verneint, ist dies für das weitere Verfahren bindend.

¹ Informationen zu FÖR (Fachgebiet Öffentliches Recht) finden Sie unter <http://www.bwl.tu-darmstadt.de/jus4/?FG=jus>.

² Cyberlaw (in einer öffentlich-rechtlichen Betrachtung) ist ein Oberbegriff für Medien-, Telekommunikations-, Computer-, Internet-, Informations-, Datensicherheits- und Datenschutzrechte, die sich mit den Themen des Cyberspace und der Cyberworld befassen.

³ Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13) vom 26.03.1998, BGBl. I, 610.

⁴ Bryde in: v.Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar, 5. Aufl. 2003, Art. 79 Rn. 26.

⁵ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 104 f.

⁶ FEX: Die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG ist von der Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG zu unterscheiden:

BVerfG, Urteil vom 03.03.2004, Rn. 112:

„Verfassungsänderungen sind nicht an der Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG zu messen. Diese Garantie bindet den einfachen, nicht aber den verfassungsändernden Gesetzgeber. Eine Antastung des Wesensgehalts im Sinne von Art. 19 Abs. 2 GG kann zwar im Einzelfall zugleich den von Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Menschenwürdegehalt eines Grundrechts beeinträchtigen. Der Wesensgehalt ist aber nicht mit dem Menschenwürdegehalt eines Grundrechts gleichzusetzen. Eine mögliche Kongruenz im Einzelfall ändert nichts daran, dass Maßstab für eine verfassungsändernde Grund-

rechtseinschränkung allein der durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützte Menschenwürdegehalt eines Grundrechts ist.“

⁷ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 111.

⁸ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 116.

⁹ Hierunter werden die dogmatischen und methodischen Instrumente verstanden, die von der Rechtsprechung und/oder der Rechtswissenschaft entwickelt werden (etwa der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

¹⁰ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 117.

¹¹ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 118.

¹² Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 137.

¹³ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 119 f.

¹⁴ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 121 f.

¹⁵ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 124.

¹⁶ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 129.

¹⁷ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 130 f.

¹⁸ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 128.

¹⁹ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 126.

²⁰ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 127.

²¹ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 139 f.

²² Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 151.

²³ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 136.

²⁴ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 138.

²⁵ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 146.

²⁶ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 147 f.

²⁷ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 141 ff.

²⁸ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 152.

²⁹ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 151.

³⁰ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 154.

³¹ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 155 f.

³² Während sich das BVerfG auch mit der Verfassungsmäßigkeit verschiedener verfahrensrechtlicher Regelungen zur akustischen Wohnraumüberwachung (Benachrichtigungspflichten, Weitergabe von Daten, Regelungen über die Datenvernichtung) auseinandergesetzt hat, soll hier der Fokus auf die Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage gerichtet werden.

³³ FÖR-Glossar: Oberbegriff für abstrakt-generelle Rechtsakte.

³⁴ Zitiert ist jeweils die StPO in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 04.05.1998 (BGBl. I 845).

³⁵ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 104 f.

³⁶ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 159 f.

³⁷ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 162.

³⁸ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 163.

³⁹ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 165 f.

⁴⁰ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 170.

⁴¹ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 175 f.

⁴² Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 179.

⁴³ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 189.

⁴⁴ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 195.

⁴⁵ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 203.

⁴⁶ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 207.

⁴⁷ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 202.

⁴⁸ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 212 f.

⁴⁹ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 219 f.

⁵⁰ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 225.

⁵¹ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 238.

⁵² Vergleiche die genaue Aufzählung der Straftaten, die nicht über die erforderliche besondere Schwere verfügen, unter Rn. 239, 240.

⁵³ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 236.

⁵⁴ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 252.

⁵⁵ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 167.

⁵⁶ Kunig in v.Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar, 5. Aufl., 2000 Art. 2 Rn. 19.

⁵⁷ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 157.

⁵⁸ Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, Az.: 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 120.

⁵⁹ In der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (vergleiche Fn. 30).